



KREISBLATT

des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

Mittwoch, 15. April 2020

Nr. 23

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum Umgang mit Wiederaufnahmen von Bewohnern in Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG und stationären Einrichtungen nach §§ 67 ff. SGB XII vom 09.04.2020	S. 316
Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 10.04.2020 über den Widerruf der Allgemeinverfügung für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) und COVID-19 betroffenen Gebieten vom 08.04.2020	S. 322
Bekanntmachung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für Gewässerbaumaßnahmen des Wasser- und Bodenverbandes Iselbek	S. 324
Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Aalbek	S. 325
Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Fuhlenau	S. 327



- 316 -
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Gesundheitsdienste

Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Auskunft erteilt:
Cora von der Heide

E-Mail-Adresse:
gesundheitsschutz@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom

Rendsburg
09.04.2020

Allgemeinverfügung

des Kreises Rendsburg-Eckernförde

zum Umgang mit Wiederaufnahmen von Bewohnern in Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG und stationären Einrichtungen nach §§ 67 ff. SGB XII

Gemäß § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in Verbindung mit Ziffer 8 der Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 04.04.2020 wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Es wird hiermit den Einrichtungsleitungen die Genehmigung im Sinne von Ziffer 8, letzter Absatz der Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 04.04.2020 erteilt, um Bewohnerinnen und Bewohnern unter Beachtung der nachfolgende Voraussetzungen, die Wiederaufnahme in die Einrichtung zu gestattet:
2. Der Aufenthalt außerhalb der Einrichtung findet nur zur Wahrnehmung von medizinischen Untersuchungen oder zur Versorgung mit ambulanten medizinisch nicht aufschiebbaren Behandlungen (bspw. Dialysebehandlungen) statt und



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

- a. die Hin- und Rückfahrt wird unverzüglich und ohne Umwege angetreten,
- b. die Beförderung findet mittels Taxi oder Krankentransport statt (öffentliche Verkehrsmittel dürfen nicht verwendet werden),
- c. an den Behandlungsorten werden die geltenden Abstandsregelungen sowie Hygienevorgaben des Robert-Koch-Instituts eingehalten.

Unter den Voraussetzungen der Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung ist eine Begleitung von Einrichtungspersonal bei Behandlungsfahrten nicht zwingend erforderlich.

3. Eine erneute Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern nach einem stationären Aufenthalt in einem allgemeinversorgenden Krankenhaus gilt als genehmigt, wenn
 - a. der Bewohner bzw. die Bewohnerin während des stationären Aufenthalts nicht auf einer Station mit Infizierten des Coronavirus (SARS-CoV-2) untergebracht war,
 - b. eine Symptomatik bezüglich einer Infektion mit dem Cononavirus (SARS-CoV-2) bei dem Bewohner bzw. der Bewohnerin nicht bestanden hat,
 - c. der Bewohner bzw. die Bewohnerin während des stationären Aufenthalts unter ständiger Einhaltung der geltenden Hygienevorgaben für allgemeinversorgende Krankenhäuser versorgt wurde,
 - d. der Bewohner bzw. die Bewohnerin während des stationären Aufenthalts nur durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ohne bekannte oder nach genesener SARS-CoV-2 Infektion versorgt und im Rahmen der Versorgung stets eine Mund-Nasen-Maske getragen wurde,

und soweit die Einrichtung die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:

- e. es wird ein Kontakttagebuch geführt, aus welchem sich ergibt, welcher Mitarbeiter bzw. welche Mitarbeiterin der Einrichtung mit welchem Bewohner bzw. welcher Bewohnerin Kontakt hat,
 - f. die Pflege der wiederaufgenommenen Bewohners bzw. der wiederaufgenommenen Bewohnerin erfolgt mit erweiterten Hygienestandards analog zum MRSA-Standard, insbesondere hat jeder Mitarbeiter bzw. jede Mitarbeiterin bei Kontakt mit dem Bewohner bzw. der Bewohnerin stets eine Mund-Nasen-Maske und Handschuhe zu tragen,
 - g. der wiederaufgenommene Bewohner bzw. die wiederaufgenommene Bewohnerin ist in Quarantäne analog einer häuslichen Quarantäne zu nehmen. Hierzu gilt das beigefügte Merkblatt „Maßnahmenkatalog zur Wiederaufnahme von Heimbewohnern nach stationärem Aufenthalt“. Dieses Merkblatt (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis **einschließlich Sonntag, den 19. April 2020**. Eine Verlängerung ist möglich
 5. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffern 1 - 3 enthaltenen Anordnungen gemäß § 75 Absatz 1 Nr.1; Absatz 3 IfSG wird hingewiesen.
 6. Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

7. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft.
8. Informationen über die Erhebung von Daten in der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde nach Art. 12 und 13 DSGVO entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt Datenschutz COVID-19. Dieses ist während der Dienstzeit einsehbar im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg und im Internet auf der Homepage des Kreises Rendsburg-Eckernförde (www.kreis-rendsburg-eckernförde.de).

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Ferner kann die zuständige Behörde unter anderem Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Schleswig-Holstein soweit wie möglich sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers im Land stellt – über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus - das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund hat der Kreis Rendsburg-Eckernförde die Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde erlassen. Die genannte Allgemeinverfügung enthält Regelungen wie mit Aufnahmen in Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG sowie stationären Einrichtungen nach §§ 67 ff. SGB XII umzugehen ist.

Mit der hier gegenständlichen Allgemeinverfügung wird konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen eine durch die Einrichtungsleitung zugelassene Ausnahme zur Wiederaufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern als vom Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde als genehmigt anzusehen ist.

Die genannten Anforderungen dienen dem Schutz vor Einträgen des Erregers in die genannten Einrichtungen und werden zeitgleich dem Bedürfnis der Wiederaufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern in ihr häusliches Umfeld gerecht.

Da insbesondere auch regelmäßig wiederkehrende, lebensnotwendige Behandlungen nicht aufgeschoben werden können, besteht ein Bedürfnis diese unter bestimmten Voraussetzungen zu ermöglichen. Der insbesondere nur vorübergehende Aufenthalt außer-

halb der Einrichtung zur Wahrnehmung von Untersuchungen oder zur Versorgung mit ambulanten medizinisch nicht aufschiebbaren Behandlungen (bspw. Dialysebehandlungen) kann unter Einhaltung der dort genannten Voraussetzungen von der Einrichtungsleitung gestattet werden. Die Genehmigung des Gesundheitsamtes des Kreises Rendsburg-Eckernförde gilt – sofern die Anforderungen erfüllt werden – als erteilt.

Die Einrichtungsleitung kann mit Genehmigung des Gesundheitsamtes des Kreises Rendsburg-Eckernförde die Wiederaufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern nach stationärem Aufenthalt zulassen. Die erforderliche Genehmigung des Gesundheitsamtes des Kreises Rendsburg-Eckernförde gilt als erteilt, wenn die genannten Anforderungen erfüllt sind. Durch Einhaltung der genannten Anforderungen wird das Risiko für einen Eintrag bestmöglich minimiert. Dennoch wird dem Bedürfnis der Bewohnerin bzw. des Bewohners entsprochen, nach einem stationären Aufenthalt wieder in das private Lebensumfeld zurück zu gelangen.

Die genannten Anforderungen sind durch die Leitung der Einrichtung sicherzustellen.

Diese Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft.

Sie ist bis einschließlich 19. April 2020 befristet.

Die in Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Die Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Gesundheitsdienste, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig gestellt werden.

Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. v. der Heide', written in a cursive style.

Cora von der Heide

Maßnahmenkatalog zur Wiederaufnahme von Heimbewohnern nach stationärem Aufenthalt

Nach Möglichkeit zeitliche und räumliche Trennung des Rückkehrers von anderen Bewohnern. Eine „zeitliche Trennung“ kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Person in einem anderen Raum als die anderen Bewohner aufhält.

Gesundheitsüberwachung bis zum 14. Tag nach Wiederaufnahme auf folgende Weise:

Zweimal täglich Messen der Körpertemperatur.

Dokumentation von Symptomen, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen.

Das medizinische Personal und weitere Beschäftigte mit Patientenkontakt sowie das Reinigungspersonal sind hinsichtlich allgemeiner und spezieller Hygienemaßnahmen zu schulen.

Die Regeln der Händehygiene entsprechend den Empfehlungen zur Händehygiene der KRINKO (auch bei Benutzung von Einmalhandschuhen) sind strikt einzuhalten.

Geschirr wird routinemäßig desinfizierend gereinigt.

Wäsche und Textilien werden im Zimmer oder in einem dafür geeigneten Vorraum in geeigneten Wäschesäcken gesammelt. Das Waschen erfolgt mit einem anerkannten, auf Wirksamkeit geprüften Wäschedesinfektionsverfahren. Zuverlässige Informationsquellen sind z. B. der VAH oder das RKI.

Bei der Aufbereitung von Medizinprodukten nach der Empfehlung zu den „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten“ der KRINKO und des BfArM bestehen keine Besonderheiten zum routinemäßigen Vorgehen.

Alle Kontaktflächen von am Patienten benutzten Geräten müssen nach dem Einsatz sowie vor dem Entfernen aus dem Zimmer wischdesinfiziert werden.

Desinfektionsmaßnahmen müssen mit einem Desinfektionsmittel durchgeführt werden, dessen Wirksamkeit mindestens begrenzt viruzid ist und durch unabhängige Gutachten nach anerkannter Methodik bestätigt ist. Zuverlässige Informationsquellen sind z. B. der VAH oder das RKI.

Die Wiederbenutzung ist möglich, wenn die Oberfläche spontan getrocknet ist.

Abfall ist im Zimmer zu sammeln. Potentiell kontaminierter Abfälle sind als Abfall nach Kategorie AS 18 01 04 („Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden“) zu entsorgen.



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Gesundheitsdienste

Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Auskunft erteilt:

Frau Nina Fiedler

E-Mail-Adresse:

gesundheitsschutz@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom

Rendsburg

10.04.2020

Allgemeinverfügung

des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über den Widerruf der Allgemeinverfügung für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) und COVID-19 betroffenen Gebieten vom 08.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) und COVID-19 betroffenen Gebieten vom 08.04.2020 wird widerrufen.

Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung .

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

Informationen über die Erhebung von Daten in der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde nach Art. 12 und 13 DSGVO entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt Datenschutz COVID-19. Dieses ist während der Dienstzeit einsehbar im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg und im Internet auf der Homepage des Kreises Rendsburg-Eckernförde (www.kreis-rendsbu-rg-eckernfoerde.de).



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

Begründung

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat am 09.04.2020 eine Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Corona-Virus verkündet, die am 10.04.2020 in Kraft tritt. Die Regelungen dieser Verordnung ersetzen die Regelungen der Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) und COVID-19 betroffenen Gebieten vom 08.04.2020.

Da die entsprechenden Maßnahmen nun in Form einer Rechtsverordnung geregelt sind, ist der Widerruf der Allgemeinverfügung gemäß § 117 Absatz 1 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) aus Gründen der Rechtsklarheit geboten.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Gesundheitsdienste, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig gestellt werden.



Nina Fiedler

Bekanntmachung

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für Gewässerausbaumaßnahmen des Wasser- und Bodenverbandes Iselbek in den Gewässern:

- **Iselbek von Station 0+000 bis 5+263**
- **Bendorfer Bach von Station 0+000 bis 2+519**

Bekanntmachung des Kreises Rendsburg – Eckernförde,
Fachdienst Umwelt, untere Wasserbehörde

Der Wasser- und Bodenverband Iselbek beantragt Maßnahmen gemäß dem Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) zur Herstellung der Durchgängigkeit der Gewässer Iselbek und Bendorfer Bach.

Diese Vorhaben bedürfen im Grundsatz eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Abweichend davon kann, nach § 68 Abs. 2 WHG, ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden, wenn im Rahmen einer Vorprüfung nach § 7 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verneint wird.

Als Bestandteil des Maßnahmenprogramms der EU-WRRL hat bereits eine Strategische Umweltprüfung (SUP), also die Beurteilung der Gesamtwirkung des Vorhabens / des Plans auf die Schutzgüter, stattgefunden.

Die überschlägige Prüfung der konkreten Einzelmaßnahmen anhand entsprechender Unterlagen des Vorhabenträgers gemäß der Anlage 2 UVPG hat ergeben, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Boden, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig betroffen werden.

Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Wasser während der Bauphase werden durch die Festsetzung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen als nicht erhebliche nachteilige Auswirkung gewertet. Die Maßnahmen führen vielmehr mittelfristig zu einer erheblichen Verbesserung für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Wasser.

Gemäß dem Ergebnis der Vorprüfung durch die untere Wasserbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt zu geben,

Die Feststellung nach § 5 UVPG ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bekanntmachung

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Aalbek

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 03.12.2019 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Aalbek vom 21.02.2009, mit Genehmigung der unteren Aufsichtsbehörde erlassen:

Artikel 1:

Die Absätze des § 27 erhalten nachfolgende Fassung:

§ 27

(zu DSGVO und LDSG)

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband gemäß Art. 6 Abs. 1 c) Datenschutzgrundverordnung i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23 bis 25 der Satzung, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

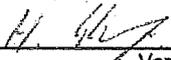
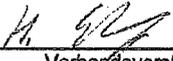
1. Katasterämter - Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter - Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
3. untere Wasserbehörde - Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Landesdatenschutzgesetzes zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die

Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (Art. 14 Abs. 3 b) Datenschutz-Grundverordnung). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Art. 4 Nr. 8 Datenschutz-Grundverordnung) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte gemäß Art. 4 Nr. 10 Datenschutz-Grundverordnung anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich gemäß Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung.

Artikel 2:
Inkrafttreten

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Aalbek tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

1. Beschlossen durch den Verbandsausschuss Loop, den 03.12.2019  _____ Verbandsvorsteher	2. Genehmigt: Rendsburg, den <u>34.03.20</u>  Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände
3. Ausgefertigt: Loop, den <u>02.04.2020</u>  _____ Verbandsvorsteher	4. Bekannt gemacht: Rendsburg, den _____ Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände



Bekanntmachung

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Fuhlenau

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) und Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 29.12.2016 wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 19.11.2019 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Fuhlenau erlassen.

Artikel 1

§ 27 Absätze (1), (2) und (3) erhalten folgende Fassung:

§ 27 (DSGVO und LDSG)

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband gemäß Art. 6 Abs. 1 c) *Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz* erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 24 bis 26 der Satzung, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter - Buchwerk
 2. Gemeinden/Ämter - Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
 3. untere Wasserbehörde - Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären. (Art. 14 Abs. 3 b) *Datenschutz-Grundverordnung*). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Art. 4 Nr.8 *Datenschutz-Grundverordnung*) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte gemäß Art. 4 Nr. 10 *Datenschutz-Grundverordnung* anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich gemäß Art. 4 Nr. 7 *Datenschutz-Grundverordnung*.

Artikel 2

Inkrafttreten:

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Fuhlenau tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<p>Beschlossen durch den Verbandsausschuss</p> <p>Gnutz, den 19.11.2019</p> <p><i>Claus-H. Pöls</i> Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Fuhlenau</p>	<p>Genehmigt:</p> <p>Rendsburg, den <i>16.02</i></p> <p><i>[Handwritten Signature]</i> Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde</p> 
<p>Ausgefertigt:</p> <p>Gnutz, den <i>23.03.2020</i></p> <p><i>Claus-H. Pöls</i> Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Fuhlenau</p>	<p>Bekannt gemacht:</p> <p>Rendsburg, den.....</p> <p>.....</p> <p>Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde</p>